



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2025
26. März 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Kommunalwahlen am 14. September 2025, hier: Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
• Bundestagswahl am 23.02.2025, hier: Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Wahlkreis 102 Remscheid – Solingen – Wuppertal II	12
• Wahl des Integrationsgremiums, hier: Bestimmung des Wahltages der Wahl des Integrationsgremiums	14
• Wahl des Integrationsgremiums am 14. September 2025, hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	15
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	19
• Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters zum 28.02.2025.	20
• Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal	21
• Amtliche Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael, Wuppertal	22
• Öffentliche Zustellungen	23

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 14. September 2025

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46a, b und d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b sowie 83 der KWahlO sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl,

Montag, 7. Juli 2025, 18:00 Uhr,

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde, Zimmer C- 206 (Ressort 101.31), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenlos ausgegeben oder als Datei übersandt werden. Dort kann auch die Abgrenzung der 10 Stadtbezirke und der 33 Wahlbezirke eingesehen werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Gemeinsame Vorschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste für die Wahl des Rates und keinen Wahlvorschlag für die Bezirksvertretungen einreichen.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. **Stimmberechtigt** ist, wer **am Tage des Zusammentritts der Versammlung** im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. September 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke am 29. Januar 2025 (Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 2/2025) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge auf Bewerberlisten sowie ggfs. die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Haupt-

wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Zur Wählbarkeit des Oberbürgermeisters siehe nachstehend unter Ziffer 2.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist u. a., wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis erforderlich.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tag der Wahlausschreibung bei der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Wahlbehörde kostenfrei (ggf. in elektronischer Form) ausgegeben werden. Bei Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG).

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem amtlichen Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), eine E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal nach dem Muster der Anlage 14a, b oder c bzw. Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter kann für die jeweilige Wahlart jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand Wahlvorschläge unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Je nach Wahlart ist eine unterschiedliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorzulegen; die Mindestwerte sind nachstehend jeweils angegeben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 1 KWahlG einen Wahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Dem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss bei der Einreichung eine Erklärung beigelegt sein, ob und in welcher Gesamthöhe sie oder er in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen zum Zwecke ihrer oder seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

Der jeweilige Wahlvorschlag soll auch die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters enthalten.

2. Wahl des Oberbürgermeisters

Das Wahlgebiet zur Wahl des Oberbürgermeisters umfasst das gesamte Wahlgebiet.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereicht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen.

Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags in Wuppertal wahlberechtigt sein.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **330 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden; dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum (Ober-)Bürgermeister oder Landrat kandidiert.
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit den Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

3. Wahl des Rates der Stadt

Von den 66 Mitgliedern des Rates der Stadt Wuppertal werden 33 in den Wahlbezirken und 33 aus den Reservelisten gewählt. Mit Bekanntmachung vom 26. Februar 2020 wurde die vom Wahlausschuss in der Sitzung am 20. Februar 2020 beschlossene Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke veröffentlicht.

3.1. Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **20 im betreffenden Wahlbezirk Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

3.2. Wahlvorschlag für die Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber einzeln nach dem Muster der Anlage 12b; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahl der Bezirksvertretungen

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die - neben den allgemeinen oben genannten Voraussetzungen - in dem jeweiligen Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Auf die Bestimmungen des § 46 a KWahlG und des § 72 KWahlO wird verwiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten, dass

- Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
- sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ermittelt,
- ein Bewerber unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

§ 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss.

Soll ein Bewerber in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlages erforderlich, muss er mindestens von der nach der Aufstellung unter Ziffer 5 genannten Zahl von Wahlberechtigten des betreffenden Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46a Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Wuppertal seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO gegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag oder auf der Reserveliste vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigelegt ist.
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit der nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden. Einer Bescheinigung bedarf es

nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Wuppertal beigelegt ist.

5. Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk beträgt im Stadtbezirk:

Stadtbezirk	Wahlberechtigte zum Stichtag	Benötigte Anzahl Unterschriften
0 Elberfeld	44.736	45
1 Elberfeld West	20.641	21
2 Uellendahl-Katernberg	29.641	30
3 Vohwinkel	22.675	23
4 Cronenberg	17.152	17
5 Barmen	42.758	43
6 Oberbarmen	30.761	31
7 Heckinghausen	15.300	15
8 Langerfeld-Beyenburg	17.190	17
9 Ronsdorf	17.156	17

6. Wahltermin

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (veröffentlicht im MBl. NRW. Ausgabe 2024 Seite 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am

14. September 2025

statt.

Etwaige Stichwahlen gem. § 46c Abs. 2 KWahlG finden am

28. September 2025

statt.

Wuppertal, den 11. März 2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer und Beigeordneter

**Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl am 23.02.2025
im Wahlkreis 102 Remscheid – Solingen – Wuppertal II**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte und in der Sitzung am 06.03.2025 korrigierte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 102 Remscheid – Solingen – Wuppertal II bekannt.

Wahlberechtigte	216.618
Wähler	173.656
Ungültige Erststimmen	1.511
Gültige Erststimmen	172.145
Ungültige Zweitstimmen	1.082
Gültige Zweitstimmen	172.574

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Schäfer, Ingo	SPD	47.237
Hardt, Jürgen	CDU	55.860
Kuhlendahl, Petra	GRÜNE	14.997
Schirm, Daniel Markus	FDP	5.555
Montag, Tobias Fabian	AfD	31.911
Breuer, Rolf	Die Linke	12.886
Stadler, Andreas	Volt	2.646
Gärtner, Christoph	MLPD	429
Link, Werner Josef	Dialog statt Aufrüstung	624

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.679
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	49.129
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	19.322
Freie Demokratische Partei (FDP)	8.171
Alternative für Deutschland (AfD)	31.539
Die Linke (Die Linke)	14.540
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.328

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.140
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	404
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	418
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	668
Volt Deutschland (Volt)	1.331
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	110
Partei des Fortschritts (PdF)	305
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	215
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	8.115
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	81
WerteUnion (WerteUnion)	79

Solingen, den 17.03.2025
Die Kreiswahlleiterin

gez. Dagmar Becker
Stadtdirektorin

Bekanntmachung

Bestimmung des Wahltages der Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Wuppertal

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gebe ich bekannt:

Die Wahl des Integrationsgremiums findet am

14. September 2025

am Tag der Kommunalwahlen statt.

Wuppertal, den 17. März 2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer und Beigeordneter

Bekanntmachung

Wahl des Integrationsgremium der Stadt Wuppertal am 14. September 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates **15 Mitglieder** als Vertreterinnen und Vertreter der Migrationsbevölkerung in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal direkt gewählt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsgremium für die Stadt Wuppertal auf.

Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und den §§ 2, 5 und 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie den entsprechend anwendbaren Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO), in der jeweils gültigen Fassung, weise ich hin. Insbesondere bitte ich die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Wuppertal zu beachten. Das Wahlgebiet zur Wahl des Integrationsgremiums umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl,

Montag, 7. Juli 2025, 18:00 Uhr,

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde (Ressort 101.31), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Zimmer C- 206), postalisch oder persönlich, im Original einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) als Listenwahlvorschläge oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als

Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. **Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung für die Wahl des Integrationsgremiums wahlberechtigt ist.** Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsgremiums wahlberechtigt ist.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge auf Bewerberlisten sowie ggfs. die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle anderen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wuppertal, soweit sie

- 1) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist,

- 1) wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- 2) wer Ausländer ist und auf den das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 3) wer Asylbewerber ist.

I. Wahlvorschläge

- 1) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- 2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger*in der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber(s)*in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber(n)*innen kann ein/e Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- 5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse (Hauptwohnung) der Wahlbewerber enthalten; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- 7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber(s)*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 9) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- 10) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlages soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme

oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

- 11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Wahlbehörde) bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des KWahlG.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz I Nr. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Wuppertal, den 17. März 2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Thorsten Bunte
Stadtkämmerer und Beigeordneter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

4010804054, 4215027659, 3011148602, 3436405512, 3415686850

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

3433301847, 3010493454, 4219603968

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 20.03.2025

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters zum 28.02.2025 infolge neuer bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zur Führung des Amtlichen Liegenschaftskatasters

Gemäß Nummer 4.4 des Erlasses über die Migration der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen in das neue Datenmodell vom 21. September 2022 (Geobasisdaten-Migrationserlass) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Neueinrichtung des Liegenschaftskataster nach der GeoInfoDok 7.1.2 bekannt gegeben.

Wuppertal den 18.03.2025
I. V.

gez.
Ohrndorf
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Im Schaukasten der jeweiligen Friedhöfe hängt ab dem 26.03.2025 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus.

Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal, dem man entnehmen kann:

- A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Heckinghauser Straße., Bartholomäusstraße, Hugostraße, Friedhofstraße, Schellenbeck, Unterbarmen, Kohlenstraße, Hauptstraße Ev., Solinger Straße, Kirchhofstraße I (42+72), Ehrenhainstraße, Lüttringhauser Straße, Hainstraße, Krummacher Straße, ref. Hochstraße, luth. Hochstraße, sowie Uellendahl, kath. Hochstraße, Hauptstraße. Kath., Schützenstraße, Liebigstraße und Garterlaie., die nach dem 31. Oktober 2025, bzw. 30. Juni 2025 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.

- B) Reihengrabstätten auf den Friedhöfen Hugostraße, Schellenbeck, Unterbarmen, Braken, Solinger Straße, Kirchhofstraße 42 und 72, Ehrenhainstraße, sowie Gräfrather Straße und Uellendahl, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2025 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 26. März 2025

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal
Heckinghauser Straße 88
42289 Wuppertal

Amtliche Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael, Wuppertal

Im Schaukasten des Kath. Friedhofs Zu den Dolinen, Zu den Dolinen 71a, 42279 Wuppertal, hängt ab dem 26.03.2025 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus. Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, dem man entnehmen kann:

- A) Reihengrabstätten, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2025 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 26. März 2025

Kath. Kirchengemeinde St. Raphael
Windthorststr. 6a
42389 Wuppertal

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.



STADT WUPPERTAL /
DIGITAL SIGNIERT